

I. Allgemeines

Die nachstehenden Bedingungen sind für alle von uns abgeschlossenen Mietverträge gültig und werden vom Mieter mit Annahme des Auftrags durch den Vermieter ohne Einschränkung anerkannt. Geschäftsbedingungen sind für uns unverbindlich, wenn sie mit unseren Bedingungen in Widerspruch stehen. Es bedarf keines besonderen Widerspruchs gegen die Bedingungen des Mieters. Abweichungen bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung bzw. Genehmigung. Gepflogenheiten bei früheren Geschäftsabwicklungen berechtigen nicht zu gleicher Handhabung für andere Fälle.

Die Folge von versteckten oder ungeklärten Unstimmigkeiten bei mündlich oder fernmündlich erteilten Aufträgen hat der Mieter zu vertreten.

II. Übergabe der Mietsache

Alle Mietgeräte befinden sich bei Mietbeginn in einwandfreiem, betriebssicherem, gereinigtem und vollgetanktem Zustand, von dem sich der Mieter persönlich zu überzeugen hat. Der Mieter prüft auch- auf Wunsch mit Hilfe des Vermieters- die Vollständigkeit der Gegenstände und des Zubehörs. Vor Übergabe der Mietsache erfolgt eine ausführliche und umfassende Einweisung in deren sachgemäßen Gebrauch und die Sicherheitsbestimmungen durch den Vermieter. Ein entsprechendes Protokoll wird vom Mieter und Vermieter unterzeichnet.

Mit Abholung/Anlieferung geht die Gefahr der Beförderung auf den Mieter über. Versteckte Mängel sind unverzüglich nach Inbetriebnahme des Geräts dem Vermieter anzuzeigen. Dieser hat die von ihm zu vertretenden oder anerkannten Mängel auf seine Kosten zu beheben.

Weitergehende Schadensersatzansprüche gegen den Vermieter sind ausgeschlossen.

III. Unterhaltungspflicht des Mieters

Der Mieter ist verpflichtet, den gemieteten Gegenstand

1. sorgfältig aufzubewahren
2. vor Überbeanspruchung in jeder Weise zu schützen
3. sach- und fachgerecht zu warten und im betriebsfähigen Zustand zu halten
4. nur zu seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch einzusetzen und jede anderweitige Verwendung zu unterlassen
5. nur nach Rücksprache mit dem Vermieter sach- und fachgerecht und nur unter Verwendung von Original- oder gleichwertigen Ersatzteilen instand zu setzen
6. wie zu Mietbeginn übernommen zurück zu geben.

Der Vermieter ist berechtigt, eine nicht ordnungsgemäß zurückgegebene Mietsache auf Kosten des Mieters unverzüglich zu reparieren bzw. zu reinigen. Hierüber ist der Mieter zu unterrichten. Die zu berechnende Mietzeit verlängert sich um die Zeit der Reparatur bzw. Reinigung des Mietgegenstandes. Der Mieter ist verpflichtet, etwaige Folgeschäden beim Vermieter zu ersetzen.

IV. Zahlung der Miete/ Mietzeit

Die Berechnung der Miete wird nach Tagen und Wochen vorgenommen. Es gelten die umseitigen Vereinbarungen. Vorzeitige Rückgabe oder Nichtabholung/Nichtabnahme der Mietsache entbinden nicht von der Pflicht zur Zahlung für die vereinbarte Mietdauer.

Eine verspätete Rückgabe führt zur Inrechnungstellung entsprechender, jeweils voller, Zeiteinheiten.

Die vereinbarte Miete beinhaltet nicht die Kosten für Transport, Versicherung, Betriebsstoffe usw. Diese werden gesondert berechnet.

Wird die geschuldete Miete von dem Mieter nicht vereinbarungsgemäß gezahlt oder befindet sich der Mieter aus anderen Gründen in Zahlungsverzug, so ist der Vermieter berechtigt, das Gerät ohne Anrufung des Gerichts unverzüglich wieder an sich zu nehmen. Der Mieter hat dem Vermieter Zugang zum Mietgegenstand zu verschaffen und dessen Abtransport auf seine Kosten zu dulden. Entstehen dem Vermieter aus der vorzeitigen Beendigung der vereinbarten Mietdauer Kosten oder sonstige Schäden, so hat der Mieter hierfür Ersatz zu leisten. Der Anspruch auf Zahlung der vereinbarten Mietzeit bleibt bestehen.

Der Vermieter ist berechtigt, das Mietgerät anderweitig zu nutzen, wenn es nicht innerhalb von einer Stunde nach dem vereinbarten Termin abgeholt wird und in dieser Zeit auch keine Benachrichtigung durch den Mieter erfolgt.

V. Kaution

Bei Abholung bzw. Lieferung der Mietsache ist eine der Höhe nach vom Vermieter festgesetzte Kaution zu zahlen, die bei Rückgabe unter Verrechnung etwaiger Ansprüche des Vermieters erstattet wird.

VI. Verlust und Beschädigung

Geht der Mietgegenstand während der Mietzeit verloren oder ist der Mieter aus anderen Gründen an der Rückgabe gehindert- auch durch höhere Gewalt-, so ist dieser verpflichtet, Ersatz in Höhe des jeweils gültigen Lieferpreises zu leisten.

Der Mieter haftet für während der Mietzeit eingetretene Beschädigungen der Mietanlage, auch wenn er diese nicht zu vertreten hat. Zu ersetzen sind die Kosten der Reparatur. Ist eine Reparatur nicht möglich oder unwirtschaftlich, ist der jeweils gültige Listenpreis zu ersetzen. Jeder Schaden an dem Mietgegenstand ist dem Vermieter sofort anzuzeigen. Die Benutzung einer beschädigten oder nicht betriebssicheren Mietsache ist unzulässig. Der Mieter ist ohne vorherige Zustimmung des Vermieters nicht befugt, das Gerät zu öffnen/zu reparieren oder öffnen/reparieren zu lassen. Bis zur Zahlung der Reparaturkosten/des Lieferpreises ist der Mieter zur Zahlung des Mietzinses verpflichtet.

Für den Fall, dass die Mietsache während der vereinbarten Mietdauer ausfällt, ist der Mieter nicht berechtigt, anderweitig ein Gerät auf Kosten des Vermieters anzumieten oder käuflich zu erwerben. Der Vermieter ist allerdings verpflichtet, im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten unverzüglich ein Ersatzgerät zur Verfügung zu stellen.

VII. Kündigung

Verstößt der Mieter gegen seine Pflichten nach Nr. III 1-4 dieser AGB oder überlässt er den Mietgegenstand ohne vorherige schriftliche Zustimmung Dritten, so ist der Vermieter zur fristlosen Kündigung, zur Rückforderung und, sollte das Gerät nicht innerhalb von 24 Stunden zurück gebracht worden sein, zur Abholung auf Kosten des Mieters berechtigt. Bis zum Zeitpunkt der Inbesitznahme durch den Vermieter ist der Mieter zur Zahlung einer Nutzungsausfallentschädigung in Höhe der vereinbarten Miete verpflichtet. Das Recht zur fristlosen Kündigung besteht auch bei Nichtzahlung des Mietzinses trotz schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung durch den Vermieter.

VIII. Haftungsausschluss

Der Vermieter haftet nicht für durch den Gebrauch des Gerätes entstandene Schäden, es sei denn, er handelt vorsätzlich oder grob fahrlässig. Die vermieteten Geräte sind nicht haftpflichtversichert. Auf Verlangen des Vermieters ist das gemietete Gerät- soweit möglich- gegen Schäden jeglicher Art zu versichern. Der Mieter stellt den Vermieter von etwaigen Ansprüchen seitens seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Vermietung des Gerätes stehen.

IX. Sonstige Pflichten des Mieters

Der Mieter darf einem Dritten weder Rechte aus einem Vertrag mit dem Vermieter abtreten noch Rechte irgendwelcher Art an dem Mietgerät einräumen. Sollte ein Dritter durch Beschlagnahme, Pfändung oder dergleichen Rechte an einem Gerät geltend machen, so ist der Mieter verpflichtet, den Vermieter unverzüglich zu unterrichten und den Dritten hiervon durch Einschreibebrief zu benachrichtigen. Bei Verstößen gegen die vorstehenden Pflichten ist der Mieter zum Schadensersatz verpflichtet.

Stimmt der Vermieter im Einzelfall einer Überlassung der Mietsache an Dritte zu, so ist der Mieter verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass nur geeignete und ausgewiesene Personen das Mietgerät bedienen.

Kindern unter 18 Jahren ist das Betreiben der Mietgeräte untersagt.

Sonstige Bestimmungen

Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts und die Aufrechnung mit Gegenforderungen durch den Mieter sind ausgeschlossen. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist Bremen. Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt.

X. Maschinenbruchversicherung

Der Vermieter hat eine Maschinenbruchversicherung abgeschlossen, welche anteilig vom Mieter zu tragen ist.

Folgende Schadenfälle sind versichert: Diebstahl, Fehlbedienung, Fehlbetankung, Transportschäden, Maschinenschäden, Betrieb mit verschmutzten bzw. ohne Wasser etc.

Nicht versicherte Schadenfälle: grobe Fahrlässigkeit oder Gewalteinwirkung.

Im Versicherungsfall ist vom Mieter eine Selbstbeteiligung in Höhe von 1.000,00 € zu zahlen.

Übernimmt die Versicherung die Kosten für den Schaden nicht, muß der Mieter vollständig für die entstandenen Kosten aufkommen.

XI. GPS Überwachung

Der Vermieter behält sich das Recht vor, einzelne Miet-Maschinen mit einer online GPS-Überwachung auszurüsten. Dadurch kann der Standort und der Anlagenzustand im Bedarfsfall in Echtzeit ermittelt werden.